

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 171/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Nov. 1968

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Oktober 1968 durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
9. März 1966 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) versicherte Klägerin bezieht seit Mai 1963 Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Vom 26. September bis 6. November 1963 gewährte ihr die beklagte Landesversicherungsanstalt stationäre Heilbehandlung. Die Zahlung von Übergangsgeld lehnte sie ab (Bescheid vom 7. Oktober 1963), weil die Witwenrente auf das Übergangsgeld anzurechnen sei und dieses übersteige. Die Klage ist vor dem Sozialgericht Köln und dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 24. November 1964 und 9. März 1966).

Die Klägerin hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin das Übergangsgeld für die Zeit vom 26. September bis 6. November 1963 zu gewähren. Sie meint, die Entscheidungen der Vorinstanzen seien nicht mit § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vereinbar. Die Zahlbarkeit des Übergangsgeldes aus der eigenen Versicherung werde nicht durch den Bezug der Witwenrente aus dem Versicherungsverhältnis des verstorbenen Ehemannes berührt. Das Übergangsgeld falle nur in dem Umfang fort, in dem der Betreute ein Einkommen aus eigener Arbeitsleistung erziele, sei es ein gegenwärtiges Erwerbseinkommen oder sei es Rente als Frucht früherer Arbeit. Renten, die nicht Erträge eigener Beiträge seien, beeinflussten den Anspruch auf das Übergangsgeld ebenso wenig wie die Nutzungen eines Kapitals.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 3 -



- 3 -

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Der Klägerin steht das Übergangsgeld aus der eigenen Versicherung nicht zu. Dem Anspruch steht der Bezug der - dem Betrage nach höheren - Witwenrente aus der ArV entgegen.

Diese bereits von dem Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung hat das Bundessozialgericht (BSG) inzwischen in dem Urteil vom 29. März 1968 - 12 RJ 304/65 (= SozR Nr. 9 zu RVO § 1241) - gutgeheißen. Davon abzugehen, besteht kein Anlaß.

Nach § 1241 Abs. 3 RVO wird Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Empfänger von Heilmaßnahmen "... eine Rente aus der Rentenversicherung ..." bezieht. Aus der Gesetzesfassung ist zu entnehmen, daß alle Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung - gleichgültig, aus welchem Versicherungsverhältnis - die Erfüllbarkeit des Übergangsgeldes ausschließen. Diese Deutung wird den Erwägungen des Gesetzgebers gerecht. Nach seiner - in der Begründung zum Regierungsentwurf (BTDr. II 2437, S. 68 zu § 1246) erläuterten - Absicht soll die wirtschaftliche Sicherung des Empfängers von Rehabilitationsmaßnahmen durch das Übergangsgeld in dem Maße unterbleiben, in dem der Betreute "eine Rente aus einem Zweige der Rentenversicherung erhält". Übergangsgeld und Rente können also auch dann in Konkurrenz zueinander treten, wenn sie von verschiedenen Schuldnern zu bewirken sind.

Besonders aber sprechen für die Berücksichtigung der Renteneinkünfte bei Gewährung des Übergangsgeldes die gesetzliche Ausgestaltung und der Zweck der letztgenannten Leistung. Diese wird anders als die Rente errechnet, und zwar - wenigstens regelmäßig - unabhängig von Beitragsaufkommen und Dauer des Versicherungsverhältnisses. Ihre Höhe bemißt sich, da ein Absinken des

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zuletzt erreichten wirtschaftlichen Lebenszuschnitts vermieden werden soll, nach dem letzten Arbeitseinkommen; ferner richtet sie sich nach dem Unterhaltsbedarf der Familienangehörigen (§ 1241 Abs. 2 RVO). Mit dem Übergangsgeld sollen dem einzelnen während seiner Rehabilitation wirtschaftliche Sorgen abgenommen werden. Das Übergangsgeld ist also am gegenwärtigen Zweck orientiert. Die Grundlage der Leistung, ein in der Vergangenheit erworbener Versicherungsstatbestand, ist nicht oder nicht in erster Linie wesentlich. Infolgedessen kann es auch nicht erheblich sein, ob die - auf das Übergangsgeld anzurechnende - Rente aus der eigenen Versicherung oder aus der Versicherung des Ehegatten herrührt.

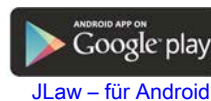
Hinzu kommt, daß das Übergangsgeld nur eine Hilfsfunktion zu erfüllen hat. Es ist bedeutsam neben Heilbehandlung und Berufsförderung; es soll die ungehinderte Durchführung dieser Leistungen ermöglichen. Die Mittel der Rentenversicherungen sollen aber hauptsächlich für diese Sachleistungen eingesetzt werden und reserviert bleiben. Damit dies in breitem Umfang geschehen kann und weil andererseits das Ausgabenvolumen der Rentenversicherungen beschränkt ist, ist das Übergangsgeld sparsam und nur in den Grenzen des Erforderlichen auszugeben. Es wird deshalb auf einen - wenn auch generalisierend zu ermittelnden - Bedarf des einzelnen abgestellt. Für die Zuwendung des Übergangsgeldes ist die Notwendigkeit zu verneinen, sofern und soweit die Rentenversicherungen ohnehin zum Ausgleich des Lebensbedarfs Geldleistungen erbringen. Dieser Aufgabe dienen die Hinterbliebenenrenten nicht weniger als die Renten aus der eigenen Versicherung. Sie sollen den Ausfall ersetzen, der die Familie durch den Tod des Ernährers trifft. Im Einklang mit diesem Gedankengang ist im Gesetz angeordnet, daß der Betreute sein gesamtes aus der Nutzung seiner Arbeitskraft herrührendes Einkommen angreifen muß, bevor er vom Rentenversicherungsträger das Übergangsgeld fordern kann. Ausgenommen ist lediglich der Ertrag aus Vermögen, von dem auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sonst nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß es Unterhaltszwecken dient.

Hiernach erweisen sich die Entscheidungen der Vorinstanzen und der angefochtene Bescheid als zutreffend. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

